## Verordnung der Großen Kreisstadt Freital über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 338), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 beschlossen:

## §1 Öffnungszeiten

In der Großen Kreisstadt Freital dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet sein:

Am 6. Dezember 2015 (2. Advent) Am 20. Dezember 2015 (4. Advent)

## § 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 über die Öffnungszeiten an Sonntagen zuwiderhandelt.

## § 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Freital, ... Mai 2015

Mättig Oberbürgermeister